

HAUSORDNUNG

Unsere Schule kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann erfüllen, wenn bestimmte Rahmenbedingungen von Seiten der Schüler und Schülerinnen, unterstützt durch die Erziehungsberechtigten, eingehalten werden. Daher wird die Schulordnung (Verordnung auf Grund der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes) in der folgenden Hausordnung konkretisiert.

- ABSCHNITT 1** Standards
- ABSCHNITT 2** Unterrichtsvoraussetzungen
- ABSCHNITT 3** Unterrichtsstörungen
- ABSCHNITT 4** Audiovisuelle Medien
- ABSCHNITT 5** Sauberkeit/Müll
- ABSCHNITT 6** Betreten und Verlassen der Schulräume/ des Schulgebäudes
- ABSCHNITT 7** Tabak- und Alkoholkonsum
- ABSCHNITT 8** Maßnahmenkatalog

Bei Fehlverhalten von Schüler/innen werden die Maßnahmen laut Abschnitt 8 der vorliegenden Hausordnung angewendet.

Diskussion über die Haus- oder Schulordnung erübrigen sich. Änderungsvorschläge zur Hausordnung werden den gewählten Vertretern weitergegeben und bei Stimmenmehrheit im SGA geändert. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsbezogene Unterscheidung verzichtet.

Ein verbindlicher Ordnungsrahmen erleichtert einen geregelten Unterrichtsablauf.

Alle Schüler/innen haben das Recht, ungestört zu lernen.

Alle Lehrer/innen haben das Recht, ungestört zu unterrichten.

Alle müssen die Rechte der anderen beachten und respektieren.

Alle straf- und zivilrechtlichen Gesetze gelten selbstverständlich auch in der Schule (Übertretung nach LPG). Bei Verstößen muss Anzeige erstattet werden. Im Besonderen gilt dies in folgenden Bereichen:

- Ehrenbeleidigungen
- Körperliche Drohung
- Gewaltanwendung gegen Körper und Psyche
- Diebstahl und Fundunterschlagung
- Mobbing
- Neonazistische, rassistische und antisemitische Äußerungen

Angemessene Schulkleidung

Alle Schüler/innen haben eine angemessene Kleidung zu tragen. Die Kleidungsstücke müssen eine angemessene Länge haben und dürfen nicht zu freizügig sein. Auch sollte auf eine der Jahreszeit und der Witterung entsprechende Kleidung geachtet werden.

Kleidungen die nicht der Kleiderordnung entsprechen sind:

- Hotpants
- Oberteile mit tiefem Ausschnitt
- Durchsichtige Oberteile
- Bauchfreie Oberteile
- Trainings und Jogginganzüge außerhalb des Sportunterrichts
- Arbeitsbekleidung außerhalb des Fachpraxisunterrichts
- Stark verschmutzte/verunreinigte Kleidung

Wird die Kleiderordnung nicht eingehalten, werden die Schüler/innen nach Hause geschickt, um sich dort passende Kleidung anzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, wird von der Schule eine saubere Übergangskleidung gestellt.

Abschnitt 2

Unterrichtsvoraussetzungen

Um erfolgreichen Unterricht zu ermöglichen, sind Arbeitsmaterial, Hausaufgaben und Pünktlichkeit erforderlich!

Neben den allgemeinen Arbeits- und Unterrichtsmitteln erhalten Schüler/innen eine Materialliste für den jeweiligen Fachbereich sowie für die Kernfächer. Schüler/innen haben im jeweiligen Fach alle geforderten Unterlagen mit und tragen die vorgeschriebene Arbeitskleidung.

Hausaufgaben werden zuverlässig erledigt und sind unaufgefordert vorzulegen.

Zu Stundenbeginn befinden sich alle Schüler/innen am Arbeitsplatz und begrüßen die Lehrperson.

Schüler/innen sind für ihren Arbeitsbereich zuständig und halten diesen sauber.

Alle Schüler/innen haben die Pflicht sich selbstständig um versäumten Unterrichtsstoff zu kümmern, d. h. bei Krankheit oder Abwesenheit wird das Versäumte unverzüglich nachgeschrieben oder nachgeholt.

Bei gerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht ist die Schule vor Unterrichtsbeginn telefonisch zu verständigen, sowie die Entschuldigung am ersten Tag nach Wegfall des Hinderungsgrundes beim Klassenvorstand vorzulegen.

Wegen Krankheit oder Abwesenheit versäumte Tests, schriftliche Wiederholungen oder Schularbeiten werden am erstmöglichen Tag nachgeholt.

Um einen positiven Abschluss der Schule zu erreichen, haben sich alle Schüler/innen durch ein angemessenes Verhalten in die schulische Ordnung einzufügen:

Jede/r bemüht sich erforderliche Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben und Mitschüler/innen dabei zu unterstützen.

Jede/r verhält sich gegenüber Mitschüler/innen und Lehrpersonen höflich und respektvoll. Beleidigungen, respektloses Verhalten und Bedrohungen gegenüber Mitschüler/innen und Lehrpersonen sind zu unterlassen.

Jede/r äußert sich während des Unterrichts nur in angemessener Lautstärke.

Jede/r meldet sich nur zu Wort, wenn er dazu aufgefordert wird.

Keine/r stört den Unterricht und die Mitschüler/innen durch „Schwätzen“ (=private, nicht themenbezogene Unterhaltung), Sesselreiten, Belästigen, ...

Keine/r läuft während des Unterrichts in der Klasse herum.

Jede/r nimmt eine angemessene Sitz- und Körperhaltung ein, d. h. er lümmelt nicht am Tisch.

Jede/r erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben und Anweisungen ordnungsgemäß.

Wir achten auf eine gepflegte Ausdrucksweise (keine Slangausdrücke, Schimpfwörter, ...) sowohl den Lehrpersonen als auch den Mitschülern gegenüber.

Jede/r darf während des Unterrichts trinken, allerdings ausschließlich Wasser/ Tee. Speisen werden in den Pausen konsumiert.

Private audiovisuelle Medien sind im Unterricht nicht gestattet. (siehe Abschnitt 4)

Der Gebrauch von Handys und anderen elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsmedien stört den ordnungsgemäßen Schulbetrieb bzw. gefährdet die Gesundheit und beeinträchtigt die Funktion technischer Anlagen.

Das Aufnehmen von Personen und Situationen, elektronische Weitergabe von jugendgefährdenden Bildern und Filmen, Gewaltverherrlichung bei bestimmten Spielen, Mobbing durch SMS usw. ist strafbar.

Um Missbrauch / Unterrichtsstörungen zu verhindern, werden diese Medien im Schulgebäude nicht genutzt. Sämtliche elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsmedien sind grundsätzlich im Spint zu versperren.

Schüler/innen haben sich an die EDV-Raum-Benutzerordnung zu halten.

Die PC Arbeitsplätze der Lehrpersonen dürfen ausschließlich von den unterrichtenden Lehrpersonen in Betrieb genommen und genutzt werden.

Die Bedienung sämtlicher technischer Geräte erfolgt nur durch die Lehrperson.

Ein ordentlicher Arbeitsplatz bzw. Unterrichtsraum ermöglicht ein konzentriertes Lernen und Arbeiten. Ein sauberes Schulgebäude und Schulgelände sind ein Aushängeschild für die Schule.

Schüler/innen sind für Ihren Arbeitsplatz verantwortlich!

Jegliche Sachbeschädigung, auch ein unbeteiligtes Beobachten, ist verboten. Unbeabsichtigte Beschädigungen sind sofort den anwesende Lehrpersonen zu melden.

Jegliches Beschriften, Beschmieren oder Verschmutzen von Schuleigentum ist untersagt.

Jede Lehrperson achtet zu Beginn und am Ende seiner Unterrichtsstunde auf die Sauberkeit im Unterrichtsraum.

Anfallender Müll wird nach der Unterrichtsstunde bzw. nach Verlassen der Aula (Ende der Pause) in den gekennzeichneten Behältern entsorgt. Die Reinigungskraft ist nicht zum Aufräumen von Müll zuständig, sondern nur zur Reinigung der Unterrichtsräume!

In der letzten Unterrichtsstunde sind alle Stühle auf die Tische zu stellen.

Grundsätzlich müssen Unterrichtsmaterialien in den absperrbaren Spint verstaut werden.

Fahrräder und Mopeds dürfen nur beim vorgesehenen Fahrradständer abgestellt werden. Im gesamten Pflichtschulbereich besteht Fahrrad- und Mopedfahrverbot.

Sämtliche Kopfbedeckungen, Jacken, Mäntel und Straßenschuhe werden in der Garderobe (Spint) abgelegt.

Das Mitführen und Trinken von „Energy-Drinks“ ist im gesamten Schulgebäude verboten.

Sämtliche Räume (ausgenommen Kellerbereich und Werkstätten) betreten die Schüler/innen nur in Hausschuhen. In der Turnhalle sind Sportschuhe ohne schwarze Sohle zu verwenden.

Kaugummi ist im Schulgebäude verboten.

Hefte, Mappen oder Zettel sind der Lehrperson in einem sauberen Zustand zu übergeben.

In Werkstätten, EDV-Räumen und Turnhallen gelten die entsprechenden Ordnungen.

Abschnitt 6 Betreten und Verlassen der Schulräume/des Schulgebäudes

Das Verlassen der Schulungsräume sowie des Schulgebäudes während des Unterrichts und in den Pausen ist ohne Erlaubnis verboten.

Nach Unterrichtsende ist das Schulgebäude sowie das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.

Zeiten, die eingehalten werden müssen:

| | |
|-------------|---|
| 7:40 | Einlass ins Schulgebäude |
| 7:50 | Spätester Termin zum Betreten des Schulgebäudes |
| 7:55 | Unterrichtsbeginn –jede/r ist an seinem Arbeitsplatz. |
| 10:35-10:50 | Pause – für alle in der eigenen Klasse. |
| 12:35 | Ende des Vormittagsunterricht, alle verlassen das Schulgebäude. |
| 13:20 | Einlass für den Nachmittagsunterricht. |
| 13:30 | Beginn des Nachmittagsunterrichts. |

Während der Pause befinden sich alle Schüler/innen in ihrer Klasse.

Alle Unterrichtsräume, die keine Klassen sind, werden nur in Begleitung der jeweiligen Lehrperson pünktlich betreten.

Alle Unterrichtsräume werden am Ende einer Stunde nur nach Erlaubnis der Lehrperson verlassen.

Müssen Schüler/innen auf Grund von Krankheit, Übelkeit, ... den Unterricht verlassen, informieren die Schüler/innen eine Lehrperson und müssen von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Schüler/innen, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben und die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgebäudes schriftlich hinterlegt haben, müssen das Schulgelände für die Dauer des Religionsunterrichts verlassen.

Alkohol, Tabak, Drogen und Suchtmittel-Ersatzstoffe gefährden die Gesundheit, besonders Jugendlicher.

Alkohol, Tabak, Drogen und Suchtmittel-Ersatzstoffe sind im gesamten Pflichtschulbereich (umfasst die gesamte Schulliegenschaft und damit auch für die zu ihr gehörenden Freiflächen wie Schulhof, Parkplätze und Sportanlagen) für Schüler/innen verboten. Dieses Verbot gilt auch außerhalb des Schulbereiches bei allen Schulveranstaltungen.

Verwaltungsübertretungen nach „Gesamte Rechtsvorschrift für Salzburger Jugendgesetz, Fassung vom 08.09.2023“ werden zur Anzeige gebracht

Auszug Jugendschutzgesetz:

Alkohol, Tabak, Drogen und Suchtmittel-Ersatzstoffe

§ 36

(1)

Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken nicht erlaubt. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen, und zwar auch in Form von Mischgetränken und unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (zB Alkopops) oder selbst hergestellt werden, nicht erlaubt. Sonstige alkoholische Getränke dürfen von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur insoweit konsumiert werden, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Zustand der Berausung hervorgerufen oder verstärkt wird. An Kinder und Jugendliche dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder sonst abgegeben werden, die sie nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver- oder pastenförmigen Trägerstoff gebunden werden.

(2)

Kindern und Jugendlichen sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakwaren (§ 1 Z 1 bis 1l und Z 8 TNRS) nicht erlaubt. Ihnen dürfen auch keine Tabakwaren verkauft oder sonst abgegeben werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch in Bezug auf Wasserpfeifentabak sowie in Bezug auf Stoffe, die als Tabakersatz oder -zusatz dem Rauchen von Wasserpfeifen oder elektrischen Zigaretten dienen.

(3)

Kindern und Jugendlichen ist die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen untersagt, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, aber allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können (Suchtmittel-Ersatzstoffe).

Maßnahmenkatalog

Verletzungen gegenüber Schul- und Hausordnung werden dokumentiert, ebenso gesetzte Maßnahmen und Besprechungen. Besprochene Zielvereinbarungen und Maßnahmen werden protokolliert und von allen Beteiligten unterschrieben.

Unmittelbare Maßnahmen, die die einzelne Lehrperson setzen kann:

(in Klammer: Code bei der Dokumentation)

- Aufforderung, und Zurechtweisung (A)
- Abschreiben der Hausordnung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten (B)
- Wiedergutmachung, Erfüllen von Arbeitsleistungen für die Gemeinschaft (C)
- Beratendes bzw. behrendes Gespräch mit Schüler/in durch die Fachlehrperson (D)

Maßnahmen durch Klassenvorstand und Direktion

- Beratendes bzw. behrendes Gespräch mit Schüler/in unter Einbindung der betroffenen Lehrperson.
- Erstes beratendes bzw. behrendes Gespräch unter Einbindung der Erziehungsberechtigten mit Zielvereinbarungen.
- Beratendes bzw. behrendes Gespräch mit Erziehungsberechtigten zur Überprüfung der getroffenen Zielvereinbarungen unter Einbindung der Direktion.
- Bei Schüler/innen, die bereits die Schulpflicht beendet haben (freiwilliges 10. bzw. 11. Schuljahr), wird eine Abmeldung vom Schulbesuch eingeleitet.

Maßnahmen unter Einbeziehung der Schulbehörde

- Anforderung einer Beratungslehrperson
- Mögliche Einbindung eines Schulpsychologen
- Verständigung der Jugendwohlfahrtsträger
- Versetzen in eine Parallelklasse, sofern der Fachbereichsunterricht möglich ist.
- „Verwarnung“ = Ausschluss der betroffenen Schüler/innen wird durch Schulkonferenz und SGA-Beschluss schriftlich angedroht.
- Antrag auf Ausschluss der betroffenen Schüler/innen (Schulkonferenz / SGA)